

Allgemeinverfügung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

über das Betretungsverbot für enge Kontaktpersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992) und § 28 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) in der Fassung der am 07.02.2022 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 04.02.2022, die am 05.02.2022 nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Wege der Eilverkündung unter der URL www.hessen.de/verkuendung_amtlich_bekanntgemacht_worden_ist,

ordnen wir zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 Folgendes an:

- 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen in Ergänzung zu § 12 CoSchuV nicht von Kindern einer Kindergartengruppe betreten werden, in deren gemeinsam betreuten Gruppe ein Kind oder eine Person des in der Gruppe eingesetzten pädagogischen oder nichtpädagogischen Personals positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde und enger Kontakt zu dieser infizierten Person in den vorangegangenen zwei Tagen bestand. Dies betrifft diejenigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis aufgefordert werden, diese aufgrund des engen Kontaktes unverzüglich abzuholen.**

- 2. Das Betretungsverbot gilt für den Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person.**
- 3. Abweichend von Ziffer 2 endet das Betretungsverbot für die enge Kontaktperson am Folgetag, wenn der Einrichtungsleitung vor Betreuungsbeginn ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Testung durch einen Leistungserbringer) vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen.**
- 4. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 15.03.2022. Änderungen, eine Verlängerung, oder eine vorzeitige Aufhebung bleiben vorbehalten.**

Begründung:

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Erlass der Anordnung ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 HGöGD.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Nach S. 1 1. Halbsatz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem kann die zuständige Behörde nach S. 2 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des IfSG, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen und § 12 CoSchuV. Die Hessische Landesregierung hat gem. § 32 S. 1 IfSG die Coronavirus-Schutzverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 28 Abs. 2 CoSchuV sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch Erlass des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 14.02.2022 wurde der Landkreis Waldeck-Frankenberg angewiesen, ein Betretungsverbot für diese Einrichtungen zu regeln. Das Betretungsverbot gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Infektionsgeschehens in der Einrichtung in den vergangenen zwei Tagen engen Kontakt zu der infizierten Person hatten. Es gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach dem letzten

Kontakt, mit der Möglichkeit es vorzeitig mittels Vorlage eines negativen Ergebnisses eines bei einem Leistungserbringer nach § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgenommenen Testung zu beenden. Die Einrichtungen können das Wiederbetreten - soweit dies organisatorisch notwendig ist - auf den ersten Tag nach der Testdurchführung setzen.

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich im Bundesland Hessen und somit auch im Landkreis Waldeck-Frankenberg weiterhin rasant. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Die vom Gesundheitsamt tagesaktuell festgestellte 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Waldeck-Frankenberg seit mehreren Wochen deutlich über 1000 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen. Die infektionsepidemiologische Gefährdungslage im Bereich der hier geregelten Kindertagesstätten/-horte und Kindertagespflegeeinrichtungen zeigt sich dynamisch. Eine Immunisierung durch Impfung jüngerer Kinder ist nach wie vor grundsätzlich nicht möglich. Auch wenn Kinder nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen durch die vorherrschende und hochinfektiöse Omikron-Variante zumeist einen leichten Krankheitsverlauf zu erwarten haben und stationäre Krankenhausaufenthalte selten vorkommen, ist es unerlässlich, gerade in Zeiten hoher Inzidenz- und Hospitalisierungsraten, ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Kleinsten der Gesellschaft zu richten, gerade auch im Hinblick auf das Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung.

Die Regelung verfolgt den legitimen Zweck, die Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen bei dem derzeit hohen Infektionsgeschehen weiterhin zu ermöglichen, Einrichtungsträgern mehr Handlungsspielraum zu geben, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht zu werden und gleichsam dem Schutz der Gesundheit der Kinder als besonders vulnerabler Gruppe als auch dem der Bevölkerung des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu dienen.

Die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet den hohen Infektionszahlen entgegenzuwirken und die zentralen Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung funktionsfähig zu erhalten. Sie sind zudem auch das mildeste Mittel im Verhältnis zur Teil- oder Vollschießung der Einrichtungen bzw. der allgemeinen Anordnung einer Absonderungspflicht für alle Kontaktpersonen einer infizierten Person in der Einrichtung. Diese Maßnahmen würden eine deutlich größere Einschränkung darstellen, als das hier geregelte Betretungsverbot. Weniger eingriffsintensive Maßnahmen, mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, sind nicht ersichtlich.

Durch den begrenzten Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 15.03.2022 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend berücksichtigt, da so notwendige Anpassungen der Maßnahmen aufgrund der sich verändernden pandemischen Lage zeitnah ermöglicht werden.

Die Allgemeinverfügung ist nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen und verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen zu entschleunigen, es in der betroffenen Einrichtung einzudämmen und den Betreuungsanspruch für Kinder und Familien zu gewährleisten.

Da von den Anordnungen eine Vielzahl von Personen und Betreuungseinrichtungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg betroffen sind, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVerwVfG) abgesehen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.landkreis-waldeck-frankenberg.de veröffentlicht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Hinweise

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss daher auch befolgt werden, auch wenn gegen diese Klage erhoben wird. Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung getroffenen vollziehbaren Anordnung wird hingewiesen (Vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gez.

Karl-Friedrich Frese
Erster Kreisbeigeordneter